

Ordnung für einen Conference Award zur Förderung von wissenschaftlichen Fachveranstaltungen organisiert durch Promovierende der TU Dresden

Vom 01.05.2015

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), i. d. F. d. Bek. vom 15.01.2013 (SächsGVBl. S. 3) hat das Rektorat der Technischen Universität Dresden nachfolgende Ordnung erlassen.

§ 1

Ziel der Förderung

Ziel ist die Förderung wissenschaftlicher Fachveranstaltungen, die durch Promovierende der TU Dresden initiiert und organisiert werden. Ausgewählte Fachveranstaltungen werden mit einem Zuschuss von bis zu 10.000 Euro pro Veranstaltung unterstützt. Damit soll der qualitätsfördernde fachliche Austausch sowie die Befähigung von Nachwuchswissenschaftlern/-innen zur eigenständigen Planung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen gezielt gefördert werden.

§ 2

Dauer, Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung wird im Rahmen der aus dem Zukunftskonzept zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.
- (2) Die maximale Förderung pro Veranstaltung beträgt 10.000 Euro. Es gelten die Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).
- (3) Beantragt werden können für die Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Fachveranstaltung Mittel für beispielsweise:
 - a. Honorare für Gastreferenten/-innen
 - b. Reise- und Übernachtungskosten für Gastreferenten/-innen gemäß Sächsischem Reisekostengesetz (SächsRKG)
 - c. Öffentlichkeits- und Werbemaßnahmen
 - d. ggf. die Miete für Veranstaltungsräume und -technik im Rahmen der Veranstaltung
 - e. eine studentische Hilfskraft zur Unterstützung der Vorbereitung der Veranstaltung für maximal zwei Monate
- (4) Die Förderung ist themenoffen und nicht auf bestimmte Fachgebiete begrenzt. Eine interdisziplinäre und/oder internationale Ausrichtung der Fachveranstaltung wird erwartet.
- (5) Die beantragten Veranstaltungen müssen an der TU Dresden und/oder in Dresden stattfinden.

§ 3

Antragsberechtigung und Antragstellung

- (1) Die Antragsstellung erfolgt schriftlich durch den/die Antragsteller/in gemäß Programmausschreibung und Antragsfrist.
- (2) Antragsberechtigt sind Promovierende aller Fachrichtungen gemeinsam mit einem/r Hochschullehrer/in oder Young Investigator der TU Dresden.
- (3) Die Mitgliedschaft der Antragsteller/innen in der Graduiertenakademie ist Grundvoraussetzung zur Antragsberechtigung.
- (4) Anträge sind in der Graduiertenakademie der TU Dresden in elektronischer Form einzureichen an: graduertenakademie@tu-dresden.de.
- (5) Einzureichen sind folgende Unterlagen:
 - a. Antragsformular inkl. Bedarfsbestätigung für eine Förderung der beantragten Veranstaltung
 - b. Konzept der Fachveranstaltung (max. fünf Seiten)
 - c. Liste mit Angaben zu den Mitgliedern des antragstellenden Organisationsteams inkl. wissenschaftlichem Werdegang und Kurzdarstellung des Forschungs-/Promotionsschwerpunktes der einzelnen Teammitglieder
 - d. Vorläufiges Veranstaltungsprogramm inkl. Zeitplan mit Erläuterung der entsprechenden Veranstaltungsformate und der hierfür benötigten Räumlichkeiten
 - e. Vorläufige Redner- bzw. aktive Teilnehmerliste mit Herkunftsinstitutionen und Fachbereichen (Stand der Anfragen und Zusagen kennzeichnen)
 - f. Finanzierungsplan
 - g. Angaben zu weiteren Sponsoren und Mittelgebern (sofern vorhanden)

§ 4

Ausschluss von der Förderung

Nicht förderfähig sind:

- a. Sommer- und Winterschulen
- b. Gedenk-, Fest- und Jubiläumskolloquien
- c. Jahrestagungen, Veranstaltungen wissenschaftlicher Vereinigungen und ähnliche Großveranstaltungen bzw. Teile davon
- d. Folgeveranstaltungen und turnusmäßig wiederkehrende Treffen weitgehend geschlossener Fachkreise
- e. Satellitensymposien, die zeitlich vor oder nach Großveranstaltungen geplant sind

§ 5

Zuständigkeit und Grundsätze zur Mittelvergabe

Die Einreichung eines Förderantrags setzt eine vorherige Ausschreibung mit entsprechender Antragsfrist voraus. Die Auswahl der Geförderten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Vorstand der Graduiertenakademie der TU Dresden. Der Direktor der Graduiertenakademie bewilligt die Förderungen auf der Grundlage der Beschlüsse des genannten Vorstands.

§ 6

Unterbrechung

Ist eine Durchführung der geförderten Veranstaltung seitens des/der antragstellenden Hochschullehrers/-in oder Young Investigator und dem zugehörigen Promovierendenteam nicht möglich, ist der erhaltene Förderbescheid als nichtig zu betrachten. Die Förderung ist grundsätzlich an die im Antrag genannte Veranstaltung gebunden.

§ 7

Kürzung/Widerruf der Förderung

(1) Erfolgt im Förderzeitraum eine weitere Finanzierungszusage für die von der Graduiertenakademie geförderte Veranstaltung, bleibt es der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen oder die Förderhöhe verhältnismäßig anzupassen.

(2) Jede für die Höhe der Förderung relevante finanzielle Veränderung im Rahmen der geförderten Veranstaltung ist der Graduiertenakademie unverzüglich mitzuteilen.

(3) Es bleibt der Graduiertenakademie vorbehalten, die Förderung zu widerrufen und einen Erstattungsanspruch geltend zu machen, wenn die Bewilligung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewirkt worden ist oder die internen Richtlinien der Graduiertenakademie trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb gesetzter Fristen befolgt werden.

§ 8

Beendigung der Förderung

Nach Beendigung der Förderung ist der Graduiertenakademie ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Dresden, den 01.05.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen